321.

Underweiter Bericht

der Gesetzgebungs-Deputation und der Finanzdeputation A der zweiten Kammer

iiber den mittels des Königlichen Defrets Nr. 32 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, den Staatshaushalt betreffend.

Eingegangen am 16. Mai 1904.

(Defret Nr. 32, Landt.=Aften, Königl. Defrete 3. Bd. Mitteilungen der II. Kammer Nr. 60 S. 915 fig. Bericht Nr. 220, Berichte der II. Kammer 2. Bd. Mitteilungen der II. Kammer Nr. 88 S. 1505 fig. Bericht Nr. 216, Berichte der I. Kammer. Mitteilungen der I. Kammer Nr. 56 vom 16. Mai 1904.)

31

791

19

III:

113

\$ II

BII

111

311

111

.11

113

gai

agi

1111

191

di

III

=98

911

ret

tte

=26

ter

1113

B:

let

Die hobe erfte Rammer hat in ihrer Sigung vom 16. Mai dieses Jahres eine größere Angahl von Beschlüffen zu dem mittels des Königlichen Defrets Rr. 32 vorgelegten Entwurfe eines Gesetse, den Staatshaushalt betreffend, gefaßt, die von den Beschlüffen ber zweiten Kammer abweichen. Bur Borbereitung ber ber Kammer nach § 33 Abfat 3 ber Landtagsordnung auf Diese abweichenden Beschlüffe obliegenden Entschließung, Die bem nach § 131 der Verfassungsurfunde eventuell dann eintretenden Bereinigungsverfahren voranzugeben bat, und das nur dann Play greift, wenn die zweite Kammer auf ihren urfprünglichen Beschlüffen beharrt, batten die unterzeichneten Deputationen mit der Brüfung ber von der jenseitigen hohen Rammer getroffenen Abanderungen fich zu befaffen und in die Erwägung darüber einzutreten, ob fie ber zweiten Kammer die abweichenden Beschlüffe ber ersten Rammer zur Annahme empfehlen oder ber zweiten Rammer anraten sollen, auf ihren am 22. April Diefes Jahres gefaßten Beichluffen ohne Anderung fteben zu bleiben. Sie hatten fich auch die Frage vorzulegen, ob fie ihre Borschläge nur in einem mündlichen Berichte oder durch einen schriftlichen Bericht der Rammer eröffnen follten. Der erstere Weg würde sich zweifellos als der fürzere und verhältnismäßig mühelosere und eine geringere Beit beaufpruchende mit Rudficht darauf empfehlen, daß den Rammern nur noch wenige Tage zur Bewältigung immer noch gablreicher Aufgaben zur Berfügung fteben. Wenn gleichwohl die Deputationen diesen Weg nicht beschreiten, sondern es vorziehen, der Rammer einen, wenn auch furzen schriftlichen Bericht vorlegen zu follen glauben, so laffen fie fich hierbei von der Erwägung leiten, daß die Anderungen, die die jenseitige Rammer an dem Gesegentwurfe vorgenommen, zum Teil recht umfangreich und von grundlegender Bebentung find, und daß eine schriftliche Darlegung ber Begründung für die Borschläge seitens ber Deputationen, auch wenn fie furz ift, die Kammermitglieder beffer und wirksamer über Die einschlagenden Fragen informieren und ihnen ihre endgültige Stellungnahme und Entschließung erleichtern wird.

Selbstverständlich müssen sich die Deputationen auf die Besprechung der von den Besschlüssen der diesseitigen Kammer abweichenden Entschließungen der hohen ersten Kammer beschränken. Aus Mangel an Zeit müssen es sich die Deputationen auch versagen, dem gegenwärtigen Berichte, was an sich notwendig wäre, eine Gegenüberstellung des Gesetzentwurfs und der Abänderungsbeschlüsse der hohen ersten Kammer und der zweiten Kammer anzusügen.